

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
	188	04.12.2017	14

Gebührenkalkulation zur Satzung über die Erhebung von Entwässerungsgebühren in der Stadt Moers für das Jahr 2018

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt, die nachfolgend aufgeführten Gebührentarife gem. der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR für das Jahr 2018:

Gebührentatbestand (je m ² / m ³)	Gebühr 2018 (je m ² / m ³)	Gebühr 2017 (je m ² / m ³)	Abweichung 2017-2018 (€)	Abweichung 2017-2018 (%)
Schmutzwasser (LINEG-Genossen)	1,95 €	1,86 €	0,09	4,7
Niederschlagswasser (LINEG-Genossen)	0,95 €	0,95 €	0,00	0,0
Niederschlagswasser Gründächer, Rasen- gittersteine	0,67 €	0,67 €	0,00	0,0
Niederschlagswasser Ökopflaster, Poren- pflaster	0,94 €	0,94 €	0,00	0,0
Entsorgung von Abflusslosen Gruben	25,77 €	25,77 €	0,00	0,0
Entsorgung von Kleinkläranlagen	43,84 €	43,84 €	0,00	0,0
Schmutzwasser	3,39 €	3,35 €	0,04	1,3
Niederschlagswasser	1,35 €	1,35 €	0,00	0,0

II. Sachverhalt

Für das Wirtschaftsjahr 2018 sind die Entwässerungsgebühren pflichtgemäß (entsprechend der rechtlichen Bestimmungen) zu überprüfen und zu kalkulieren.

Ausgangssituation:

Seit dem Jahr 2015 sind der ENNI AöR durch Beschluss des Rates und der damit verbundenen Änderung der Unternehmenssatzung die hoheitliche Aufgabe „Abwasserbeseitigung“ von der Stadt Moers übertragen worden. Die Gebühren sind jährlich zu überprüfen und zu kalkulieren.

Nach § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz soll das Gebührenaufkommen die veranschlagten Kosten decken („Kostendeckungsprinzip“).

Eine Neufestsetzung der Gebühren ist erforderlich, soweit die Gebühren an die Kosten- und Erlösentwicklung angepasst werden müssen oder andere Veränderungen zu berücksichtigen sind.

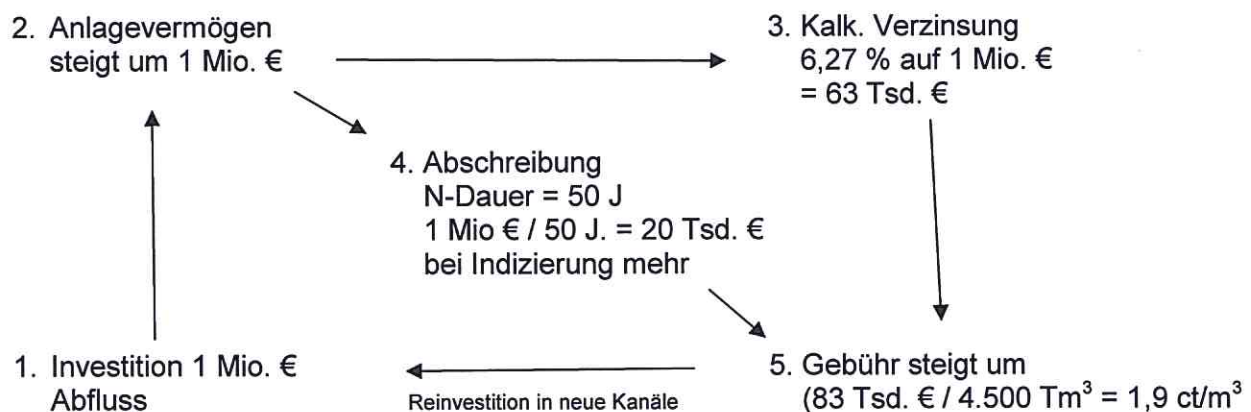
1. Gebührenkalkulation 2018

Maßgebender Kostenfaktor sind insbesondere die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen auf das erhebliche Anlagevermögen um den Substanzerhalt zu sichern. Die kalkulatorischen Kosten wurden durch die Firma EWS Enerko KAG-konform berechnet.

Exkurs:

Das von der ENNI übernommene Kanalnetz innerhalb der Stadt Moers ist in weiten Teilen sofort oder kurzfristig sanierungsbedürftig. Ca. 45 % des Moerser Netzes sind nach einer Untersuchung im Rahmen der SüwVO Abw NRW den Zustandsklassen 0-2 einzustufen. Daraus folgt, dass erhebliche Investitionen erforderlich sind, um die städtische Kanalinfrastruktur zukunftsfähig und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sicher zu gestalten. Das vom Rat der Stadt Moers am 24.11.2015 beschlossene Abwasserbeseitigungskonzept für die Jahre 2015-2020 weist in die gleiche Richtung. Zudem kommen nicht unerhebliche Neu- Investitionen in weisungsgemäß neu zu kanalisierende Bereiche (u. a. Gewerbegebiet Hülsonk, Solimare etc.) zwingend hinzu.

Die Folge einer Investition in einen Schmutzwasserkanal i. H. v. 1 Mio. € wirkt sich wie folgt auf die kalk. Abschreibung und die kalk. Verzinsung aus:



Zudem entstehen Kostenveränderungen insbesondere aufgrund von vollzogenen und zu erwartenden tarifvertraglichen Regelungen. Der Genossenschaftsbeitrag für den Transport und die Behandlung des Abwassers an die LINEG reduziert sich gegenüber dem Vorjahr leicht.

Bei den sonstigen Erlösen wurden rd. 835 Tsd. € kalkuliert. Hier handelt es sich im Wesentlichen um Aktivierte Eigenleistungen und Rücklagenentnahmen der LINEG. Die gebildeten LINEG-Rücklagen sind zuletzt im Jahr 2015 entnommen worden.

Mit dem Betriebsabrechnungsbogen hat die ENNI AöR als hoheitliche Aufgabenträger konkrete und belastbare Daten zur Verfügung, die alle Kosten- und Erlösbestandteile beinhaltet und deren Aufteilung verursachungsgerecht erfolgt.

Zur Berechnung der **Schmutzwassergebühr** ist weiterhin als zulässiger Gebührenmaßstab die entnommene Frischwassermenge heranzuziehen. Die Kalkulation der Basismenge kann nur durch eine gewissenhafte Schätzung, orientiert am Verbrauch in der Vergangenheit und unter Berücksichtigung einer antizipativen Entwicklung, vorgenommen werden. Für 2018 wird ein Frischwasserbezug von insgesamt 5.237 Tm³ berücksichtigt (Vorjahr 5.104 Tm³, davon 4.810 Tm³ ohne LINEG-Genossen).

Wassermengen Nicht-LINEG- Genossen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Gesamt	4.827.118	4.665.668	4.768.334	4.775.560	4.902.054
Wassermengen LINEG-Genossen	Ergebnis 2012	Ergebnis 2013	Ergebnis 2014	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016
	cbm	cbm	cbm	cbm	cbm
Gesamt	422.014	397.326	425.137	443.115	434.828
Gesamt	5.249.132	5.062.994	5.193.472	5.218.675	5.336.882

Der Gebührenmaßstab für die **Niederschlagswassergebühr** (versiegelte Flächen m²) unterliegen seit Jahren nur geringen Schwankungen. Eine neue Flächenerhebung inkl. Befliegung wird zurzeit durchgeführt. Für 2018 werden abflusswirksame Flächen von insgesamt 6.850 Tqm berücksichtigt (davon 6.817 Tqm ohne LINEG-Genossen).

2. Auswirkungen auf das Jahr 2018

A) Schmutzwassergebühr

Aufgrund der Entwicklung der Kosten und der Zunahme der Veranlagungsmenge ist nur eine geringe Anpassung der Schmutzwassergebühr erforderlich.

B) Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr kann aufgrund von stabilen Veranlagungsmengen und geringen Kostenanteilen am Gesamtvolumen stabil bleiben. Für das Jahr 2018 ist es daher sachgemäß, die bestehenden Gebührensätze in gleicher Höhe wie im Jahr 2017 zu belassen.

C) Kleinkläranlagen/abflusslose Gruben

Bei der Gebührenbemessung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Abflusslosen Gruben ist das Kosten- und Mengengerüst relativ starr. Für das Jahr 2018 ist es daher sachgemäß, die bestehenden Gebührensätze in gleicher Höhe wie im Jahr 2017 zu belassen.

Der Vorstand schlägt vor, die Gebührensätze für das Jahr 2018 wie folgt festzusetzen:

Gebührentatbestand (je m ² / m ³)	Gebühr 2018 (je m ² / m ³)
Schmutzwasser	3,39 €
Niederschlagswasser	1,35 €
Niederschlagswasser Gründächer, Rasengittersteine	0,67 €
Niederschlagswasser Ökopflaster, Porenpflaster	0,94 €
Schmutzwasser (LINEG-Genossen)	1,95 €
Niederschlagswasser (LINEG-Genossen)	0,95 €
Entsorgung von Abflusslosen Gruben	25,77 €
Entsorgung von Kleinkläranlagen	43,84 €

Die Gebührenkalkulation ist als Anlage beigefügt.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gemäß § 114 a GO NRW und § 8 Absatz 3 der Unternehmenssatzung der ENNI AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen. Der Rat der Stadt Moers berät die Gebührensätze voraussichtlich in seiner Sitzung am 29.11.2017.

Moers, den 18.10.2017



 Rötters



 Hormes

Anlage:

Anlage 1: Gebührenkalkulation